Niedersächsisches Landesverwaltungsamt
• Bibliothek •
[illegible] 14 • 3000 Hannover [illegible]

S 1259 B

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Braunschweig

1989 Braunschweig, 15. September 1989 18

Inhalt

	Seite
A: Personalnachrichten	191
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	–
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig	
183. Abfertigungsspediteure vom 28. 08. 1989	191
184. Verordnung über das Naturschutzgebiet Ilkerbruch, Stadt Wolfsburg vom 10. 08. 1989	191
185. Berichtigung Amtsblatt Nr. 16 vom 15. 08. 1989	193
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
186. Bekanntmachung des Katasteramtes Gifhorn vom 23. 08. 1989	193
187. Bekanntmachung des Katasteramtes Gifhorn vom 23. 08. 1989	197
188. Bekanntmachung des Katasteramtes Gifhorn vom 23. 08. 1989	198
189. Bekanntmachung des Katasteramtes Gifhorn vom 25. 08. 1989	198
190. 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Harzes im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel vom 21. 08. 1967	200
191. Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in Goslar, Baßgeige, anläßlich des Oktoberfestes am 30. 09. 1989	200
E. Sonstige Mitteilungen	–

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt. Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats; für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalnachrichten

I. Bezirksregierung Braunschweig

Ernannt:

Forstoberrat Dr. Kolbe zum Forstdirektor.

Versetzt:

Oberregierungsrat Dierkes an meine Behörde und dem Dezernat 204 – Gewerbeaufsicht – als Dezernent zugewiesen.

II. Nachgeordnete Behörden

Übertragen:

Realschullehrer Bickel das Amt eines Rektors an der HS/OS St. Ursula-Schule in Duderstadt.

Lehrerin Proschka – GS Oberg – das Amt einer Lehrerin als Schulleiterin unter gleichzeitiger Versetzung an die GS Broistedt.

Koordinator Siebenthaler – BBS II Gifhorn – das Amt eines Studiendirektors.

Lehrerin Voland – GS Scheden – das Amt einer Rektorin unter gleichzeitiger Versetzung an die GS Dransfeld.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

183.
Abfertigungsspediteure
Verfügung vom 28. 08. 1989 – Az.: 306.30149-5 –

Die Eintragung der Firma Hans Kühne Spedition in Braunschweig, Broitzemer Straße 35a, in der Liste der Abfertigungsspediteure unter der lfd. Nr. 93 ist von mir gelöscht worden.

184.

11089

Verordnung über das Naturschutzgebiet Ilkerbruch, Stadt Wolfsburg vom 10. 08. 1989

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. III des fünften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04. 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Wolfsburg wird zum Naturschutzgebiet Ilkerbruch erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 125 ha.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000. Sie ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Lage und ungefähre Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergeben sich aus dem mitveröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 25000.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung eines Feuchtgebietes mit größeren offenen Wasserflächen, Flachwasserbereichen, Röhrichtzonen, vernäßten Grünlandflächen und unterschiedlich ausgeprägten, teilweise erlenbruchartigen Waldbeständen.

(2) Das Gebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum der an Feuchtgebiete gebundenen und teilweise in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden.

§ 4

Verbote

(1) Nach § 24, Abs. 2, Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf gem. § 24, Abs. 2, Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(3) Außerdem werden nach § 24, Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

a) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen,
b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeignete Einrichtungen aufzustellen,
c) Feuer anzuzünden,
d) Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Haustiere auf bisher nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zu lassen,
e) ferngesteuerte Geräte und Modellflug zu betreiben,
f) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
g) Hunde frei laufen zu lassen,
h) die fischereiliche Nutzung der Gewässer; unberührt bleibt die nach § 5, Abs. 1 Buchstabe a zugelassene Nutzung,
i) Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden; das gilt auch für die nach § 5 zugelassenen Handlungen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Zugelassen sind:

a) Nutzungen und Maßnahmen aufgrund bestehender behördlicher Genehmigungen oder entsprechender Verwaltungsakte und zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben;
b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der auf der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen
   – ohne Umbruch zur Ackernutzung,
   – ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
   – ohne Veränderung des Bodenreliefs;
c) die extensive landwirtschaftliche Nutzung zur Pflege der in der mitveröffentlichten Karte entsprechend dargestellten Grünlandflächen auf der Grundlage eines mit der Bezirksregierung Braunschweig einvernehmlich abgestimmten Pflegeplans;
d) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Waldflächen mit folgenden Einschränkungen:
   – die Waldflächen sind naturnah unter Verzicht auf Kahlschlag auf der Grundlage der heute potentiell natürlichen Vegetation zu bewirtschaften und zu entwickeln;
   – die in der Karte dargestellte Waldfläche südlich der Kreisstraße 114 ist ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen;
   – die Neuanlage von Wegen ist verboten;
e) das Betreten der ungenutzten Flächen durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte;
f) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Gewässer. Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung hat nach einem mit der Bezirksregierung Braunschweig abgestimmten Unterhaltungsplan zu erfolgen;
g) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Braunschweig durchgeführt werden.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

a) das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,
b) das Freiräumen und Freihalten ungenutzter Flächen von Gehölz- und Pflanzenaufwuchs durch mechanische Pflege oder Beweidung.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24, Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gem. § 64, Nr. 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit auch mit Geldbußen nach § 65, Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 10. 08. 1989
507.22221 – BR 89
Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

Karte siehe Seite 194–196.

185.

Berichtigung
Amtsblatt Nr. 16 vom 15. 08. 1989

Im Abschnitt A „II. Nachgeordnete Behörden" ist handschriftlich zu ändern:

streiche:
Realschullehrer Freckmann

setze:
Realschulkonrektor Freckmann

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

186.

Bekanntmachung
des Katasteramtes Gifhorn vom 23. 08. 1989
über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters
nach § 12 Abs. 3 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. 07. 1985
(Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 1985 S. 187)

Das Liegenschaftskataster der Gemeinde Wittingen, Gemarkung Knesebeck, ist aus Anlaß der Herstellung neuer Rahmen-Flurkarten teilweise verändert worden (siehe anliegende Karte).

Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung der Liegenschaftskarte in den Diensträumen des Katasteramtes Gifhorn, Am Schloßgarten 6, Zimmer 03 (Auskunft) vom 10. 09. 1989 bis 10. 10. 1989 während der Dienststunden von 08.00 bis 12.00 Uhr (und von 13.00 bis 15.00 Uhr) den Grundstückseigentümern, Gebäudeeigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekanntgegeben.
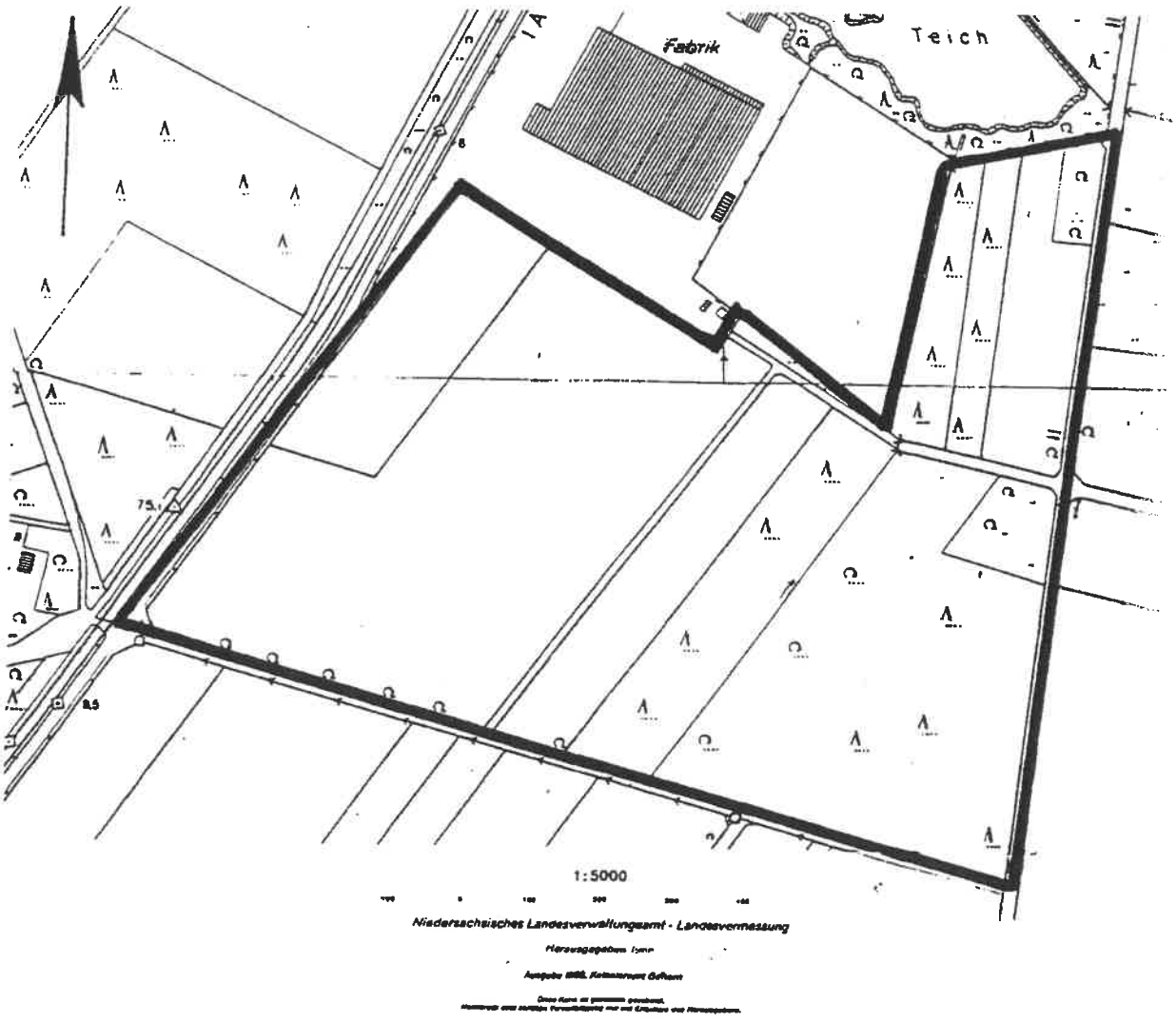
Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.